

# **Satzung des Landkreises Karlsruhe zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222) sowie § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 09. Mai 2019 die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 29. November 2012 beschlossen.

## **§ 1 Satzungszweck**

(1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das sich durch eine persönliche Bindung zwischen dem Kind und der Tagespflegeperson sowie einem häuslichen Umfeld auszeichnet. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe, die die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst.

(2) Der Landkreis Karlsruhe erhebt in Fällen der von ihm geförderten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 90 SGB VIII gestaffelte öffentliche-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

## **§ 2 Kostenbeitragspflicht**

(1) Beitragspflichtig sind die mit dem Kind zusammenlebenden Eltern und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Kostenbeitrag wird durch öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.

## **§ 3 Höhe des Kostenbeitrags, Kostenbeitragstabellen**

(1) Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach dem anrechenbaren Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der Betreuungszeit.

(2) Anrechenbares Einkommen ist das monatliche Netto-Gesamteinkommen aller Kostenbeitragspflichtigen zuzüglich Einkommen der kindergeldberechtigten Kinder, die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Das Baukindergeld des Bundes bleibt dabei außer Betracht. Ab der dritten haushaltsangehörigen Person wird der im jeweiligen steuerlichen Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz enthaltene Anteil für das sächliche Existenzminimum, im Jahr 2019 in Höhe von 415,00 € monatlich, bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens in Abzug gebracht. Dadurch wird die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder berücksichtigt.

(3) Die jeweilige Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den Kostenbeitragstabellen des Landkreises Karlsruhe, die als Anlagen 1 und 2 Bestandteil der Kostenbeitragssatzung sind. Die Kostenbeitragstabellen wurden nach den unter §§ 4 und 5 dieser Satzung festgelegten Grundsätzen erstellt. Sie können bei einer Änderung der sich aus den Grundsätzen ergebenden relevanten Basisdaten, insbesondere der Höhe der Geldleistungen an die Tagespflegepersonen, fortgeschrieben werden und sind in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil der Kostenbeitragssatzung.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kostenbeitragstabellen bei einer Änderung der in §§ 4 und 5 der Satzung genannten Basisdaten fortzuschreiben. Eine Fortschreibung der Kostenbeitragstabellen bedarf der Zustimmung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses.

(4) Die Erstattung von Versicherungsbeiträgen an die Tagespflegeperson für Unfall-, Altersvorsorge-, Kranken- und Pflegeversicherung bleibt bei der Ermittlung des Kostenbeitrags außer Betracht.

(5) Der Kostenbeitrag sowie die einzusetzenden zweckidentischen Leistungen (§ 7 der Satzung) dürfen den Jugendhilfeaufwand nicht übersteigen.

#### **§ 4 Grundsätze der Kostenbeitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren**

(1) Der Kostenbeitrag wurde unter Berücksichtigung der monatlichen Betreuungszeit nach Betreuungszeitkorridoren gestaffelt. Der Höchstkostenbeitrag im jeweiligen Korridor wurde aus dem Stundenmittel des Korridors und der aktuellen Stundenvergütung der Tagespflegeperson ermittelt und auf 32 % der so errechneten Jugendhilfeaufwendungen gedeckelt. In Betreuungsstufe 5 wurde ein Stundenmittel von 215 Stunden zugrunde gelegt. Die Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) wurden gemäß § 8 b Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) kostenbeitragsmindernd berücksichtigt.

(2) Der Kostenbeitrag wurde einkommensabhängig sozial gestaffelt.

#### **§ 5 Grundsätze der Kostenbeitragstabelle für Kinder ab 3 Jahren**

(1) Die Kostenbeiträge bei mittlerem Einkommen orientieren sich an den Kosten vergleichbarer Kindertageseinrichtungen im Landkreis Karlsruhe. Dadurch wird eine Annäherung und Harmonisierung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege angestrebt.

(2) Der Kostenbeitrag wurde unter Berücksichtigung der monatlichen Betreuungszeit einkommensabhängig sozial gestaffelt.

#### **§ 6 Geschwisterregelung**

Erhalten mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig Förderung in Kindertagespflege nach §§ 22 - 24 SGB VIII, so wird ein Kostenbeitrag nur für das Kind mit der höheren Betreuungszeit, bei gleicher Betreuungszeit nur für das jüngste betreute Kind, erhoben.

#### **§ 7 Zweckidentische Leistungen**

(1) Unabhängig von der Kostenbeitragspflicht nach § 2 dieser Satzung hat der Kostenbeitragspflichtige andere öffentlich-rechtliche Leistungen analog § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII einzusetzen, soweit diese für denselben Zweck wie die Kindertagespflege erbracht werden (z. B. vom Jobcenter oder im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe gewährte Kinderbetreuungskosten).

(2) Die einzusetzenden zweckidentischen Leistungen werden durch Bescheid separat festgesetzt. Sie werden, sofern im Bescheid keine abweichende Regelung erfolgt, zum 10. eines Monats zur Zahlung fällig.

## **§ 8 Beginn, Ende und Dauer der Kostenbeitragspflicht**

(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Betreuungstag. Beginnt oder endet die Betreuung in Tagespflege während eines laufenden Monats, so wird im ersten und letzten Monat der Hilfgewährung die reduzierte anteilige Betreuungszeit durch Einstufung in den entsprechenden Betreuungszeitkorridor berücksichtigt.

(2) Die Kostenbeitragspflicht entfällt nicht bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes oder bei Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, sofern und soweit der Jugendhilfeträger in dieser Zeit finanzielle Aufwendungen hat. Fortlaufende Aufwendungen können insbesondere bei einem fortgesetzten Vergütungsanspruch der Tagespflegeperson bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes entstehen oder bei Finanzierung der Ersatzbetreuung durch den Jugendhilfeträger bei Ausfall der Tagespflegeperson.

## **§ 9 Fälligkeit des Kostenbeitrags**

Der laufende Kostenbeitrag ist, sofern im Kostenbeitragsbescheid keine abweichende Regelung erfolgt, zum 10. eines Monats zur Zahlung fällig.

## **§ 10 Erlass**

(1) Gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

(2) Sofern die vorgenannten Voraussetzungen dem Jugendhilfeträger bekannt sind, kann der Erlass der Kostenbeitragsforderung auch von Amts wegen erfolgen.

(3) Darüber hinaus kann der Kostenbeitrag auf Antrag in zu begründenden Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Kostenbeitragsforderung nach den besonderen Umständen des Einzelfalls nicht zuzumuten ist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft und ersetzt die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 29.11.2012.

Ausgefertigt  
Karlsruhe, den 09. Mai 2019

gez. Dr. Christoph Schnaudigel  
Landrat

Anlagen als Bestandteil der Satzung:

- Kostenbeitragstabelle Tagespflege ab 01.08.2019 für Kinder unter 3 Jahren – Anlage 1 –
- Kostenbeitragstabelle Tagespflege ab 01.08.2019 für Kinder ab 3 Jahren - Anlage 2 -

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Kostenbeitragstabelle Tagespflege unter 3 Jahren

Anlage 1

tägliche Betreuungszeit	1 bis unter 3 Stunden	3 bis unter 5 Stunden	5 bis unter 7 Stunden	7 bis 9 Stunden	über 9 Stunden	Einkommens- gruppen	Einkommen Haushalts- gemeinschaft *	prozentuale Staffelung des Kostenbeitrags
monatliche Betreuungszeit	21,5 bis unter 64,5 Stunden	64,5 bis unter 107,5 Stunden	107,5 bis unter 150,5 Stunden	150,5 bis 193,5 Stunden	über 193,5 Stunden			
	Kostenbeitrag	Kostenbeitrag	Kostenbeitrag	Kostenbeitrag	Kostenbeitrag			
monatliche Kostenbeiträge	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1	SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld, Kinderzuschlag	0%
	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2	bis 1.800 €	0%
	0 €	18 €	27 €	36 €	45 €	3	1.801 € - 2.000 €	10%
	18 €	36 €	54 €	72 €	89 €	4	2.001 € - 2.200 €	20%
	27 €	54 €	80 €	107 €	134 €	5	2.201 € - 2.400 €	30%
	36 €	72 €	107 €	143 €	179 €	6	2.401 € - 2.600 €	40%
	45 €	89 €	134 €	179 €	224 €	7	2.601 € - 2.800 €	50%
	54 €	107 €	161 €	215 €	268 €	8	2.801 € - 3.000 €	60%
	63 €	125 €	188 €	250 €	313 €	9	3.001 € - 3.200 €	70%
	72 €	143 €	215 €	286 €	358 €	10	3.201 € - 3.400 €	80%
	80 €	161 €	241 €	322 €	402 €	11	3.401 € - 3.600 €	90%
	89 €	179 €	268 €	358 €	447 €	12	über 3.600 €	100%

08/2019

\* vom anrechenbaren Einkommen wird vor der Einstufung in eine Einkommensgruppe ab der 3. haushaltsangehörigen Person je weitere Person der jeweilige steuerliche Kinderfreibetrag (für das sächliche Existenzminimum) in Abzug gebracht (für das Jahr 2019: 415 €)

# Kostenbeitragstabelle Tagespflege ab 3 Jahren

Anlage 2

tägliche Betreuungszeit	1 bis unter 3 Stunden	3 bis unter 5 Stunden	5 bis unter 7 Stunden	7 bis 9 Stunden	über 9 Stunden	Einkommens- gruppen	Einkommen Haushalts- gemeinschaft *	prozentuale Staffelung des Kostenbeitrags
monatliche Betreuungszeit	21,5 bis unter 64,5 Stunden	64,5 bis unter 107,5 Stunden	107,5 bis unter 150,5 Stunden	150,5 bis 193,5 Stunden	über 193,5 Stunden			
	Kostenbeitrag	Kostenbeitrag	Kostenbeitrag	Kostenbeitrag	Kostenbeitrag			
monatliche Kostenbeiträge	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1	SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld, Kinderzuschlag	0%
	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2	bis 1.800 €	0%
	11 €	23 €	33 €	44 €	55 €	3	1.801 € - 2.000 €	10%
	22 €	44 €	66 €	88 €	110 €	4	2.001 € - 2.200 €	20%
	33 €	66 €	99 €	132 €	165 €	5	2.201 € - 2.400 €	30%
	44 €	88 €	132 €	176 €	220 €	6	2.401 € - 2.600 €	40%
	55 €	110 €	165 €	220 €	275 €	7	2.601 € - 2.800 €	50%
	66 €	132 €	198 €	264 €	330 €	8	2.801 € - 3.000 €	60%
	77 €	154 €	231 €	308 €	385 €	9	3.001 € - 3.200 €	70%
	88 €	176 €	264 €	352 €	440 €	10	3.201 € - 3.400 €	80%
	99 €	198 €	297 €	396 €	495 €	11	3.401 € - 3.600 €	90%
110 €	220 €	330 €	440 €	550 €	12	über 3.600 €	100%	

08/2019

\* vom anrechenbaren Einkommen wird vor der Einstufung in eine Einkommensgruppe ab der 3. haushaltsangehörigen Person je weitere Person der jeweilige steuerliche Kinderfreibetrag (für das sächliche Existenzminimum) in Abzug gebracht (für das Jahr 2019: 415 €)